

Was darf eine Kita an Kosten verlangen?

Wir möchten in Absprache mit dem Bildungsministerium über die **rechtlichen Grundlagen zur Kostenbeteiligung in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz** informieren. Immer wieder kommt es zu Unsicherheiten rund um sogenannte Zusatzkosten wie Bastelgeld, Teegeld oder andere Pauschalen. Hier findet ihr eine Übersicht, was **erlaubt ist und was nicht**.

Was dürfen Kitas verlangen?

- Für **Kinder unter zwei Jahren** sowie für **Hortkinder** dürfen Beiträge erhoben werden. Diese werden vom örtlichen Jugendamt festgesetzt und veröffentlicht (und müssen **einkommensabhängig gestaffelt** sein, was sich aus § 90 Abs. 3 SGB VIII ergibt).
 - Für die **Mittagsverpflegung** dürfen Eltern Beiträge zahlen. Diese können einkommensabhängig gestaffelt werden.
 - Eine **Unterstützung über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** ist möglich, wenn Anspruch besteht*. Beratung und Unterstützung bei der Beantragung finden Eltern bei der **Kita-Sozialarbeit** oder dem zuständigen **Jugendamt**, das nach SGB VIII (§ 90 Abs. 4 S. 3) verpflichtet ist, die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erlass oder Übernahme der Kosten zu beraten.
-

Was dürfen Kitas nicht verlangen?

Laut aktueller Rechtslage in Rheinland-Pfalz ist es **nicht zulässig**, Eltern zur Zahlung folgender Beiträge zu verpflichten:

- Bastelgeld
- Teegeld
- Taschentüchergeld
- Desinfektionsgeld
- Entwicklungsgeld
- oder andere vergleichbare Pauschalen.

Diese Kosten gehören zu den Sachkosten einer Einrichtung und müssen vom Träger finanziert werden.

* Der Erlass oder die Übernahme der Kosten bei unzumutbarer Kostenbelastung ergibt sich unmittelbar aus dem SGB VIII (§ 90 Abs. 4 S. 1): dort findet sich eine Muss-Regelung bei Unzumutbarkeit für Leistungen nach den §§ 22 bis 24 (also Kindertagespflege, Kindertagesstätte, Hort). Regelungen dazu erfolgen durch die Jugendämter; bei Beziehenden von Sozialleistungen wie Wohngeld, Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen entfällt der Elternbeitrag gem. § 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII. Mittagsverpflegung und Ausflüge können über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden (BuT).

Dürfen Eltern spenden?

Ja, **freiwillige Spenden** der Eltern sind möglich, aber:

- Die Spende darf **nicht eingefordert oder erwartet** werden.
 - **Kinder dürfen nicht benachteiligt** werden, wenn keine Spende erfolgt.
 - Die Teilnahme an Aktivitäten darf **nicht abhängig von einer Zahlung** gemacht werden.
-

Rechtlicher Hintergrund

Die Finanzierung der Kita-Angebote ist gesetzlich geregelt (§ 27 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG RLP).

Zusatzkosten dürfen nicht auf Eltern abgewälzt werden, sondern müssen gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesichert sein.

Für alle Kinder gleiche Chancen!

Ein Kita-Besuch soll **nicht vom Geldbeutel der Eltern abhängig** sein. Alle Kinder haben das Recht auf gleiche Teilhabe und Förderung unabhängig vom Einkommen ihrer Familien.

Bei Fragen oder Unsicherheiten wendet euch gerne an den Träger der Einrichtung, an die zuständige Jugendhilfe oder den Kreis- oder Stadtelternausschuss (<https://www.lea-rlp.de/keas-steas>).